

Öffentliche Bekanntmachung

1. 05.03.2021 **1. Allgemeinverfügung § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) - Verlängerung des Quarantänezeitraums bei Virusvariantenträgerinnen und Virusvariantenträgern**
2. 05.03.2021 **2. Allgemeinverfügung § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) - Ausschluss der Verkürzung des Quarantänezeitraums für Haushaltsangehörigen von Virusvariantenträgerinnen und Virusvariantenträgern**

1. Allgemeinverfügung zur Verlängerung des Quarantänezeitraums bei Virusvariantenträgerinnen und Virusvariantenträgern

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens erlässt das Gesundheitsamt auf der Grundlage des

§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW), §§ 3 Abs. 2, 8 S. 2 Quarantäneverordnung des Landes NRW in der Fassung vom 12.02.2021 im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelung:

Für Personen, bei denen **ab 08.03.2021** eine Infektion mit einer Variante des SARS-CoV-2-Virus durch einen PCR-Test nachgewiesen wird, wird das Folgende angeordnet:

Die Dauer der Quarantäne **beträgt abweichend von § 3 Abs. 3 S. 1 Quarantäneverordnung NRW grundsätzlich 14 Tage nach der Durchführung des der Quarantäne zugrunde liegenden ersten Erregernachweises (PoC-Test oder PCR-Test).**

Bei Vorliegen von Krankheitssymptomen verlängert sich die Quarantäne, bis die Symptome über einen ununterbrochenen Zeitraum von 48 Stunden nicht mehr vorliegen.

Diese Regelung wird befristet bis zum 06.04.2021.

Die Bestimmungen der Quarantäneverordnung NRW bleiben im Übrigen unberührt.

Begründung

Personen, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 durch einen PCR-Test oder einen PoC-Schnelltest nachgewiesen ist, befinden sich nach § 3 Abs. 1 Quarantäneverordnung

NRW in häuslicher Absonderung (Quarantäne). Die Quarantäne dauert nach § 3 Abs. 3 S. 1 Quarantäneverordnung NRW grundsätzlich mindestens 10 Tage ab der Durchführung des der Quarantäne zugrunde liegenden Testes.

Die zuständigen Behörden sind indes - insbesondere bei Verdacht auf oder nachgewiesener Infektion mit einer besorgniserregenden SARS-CoV-2-Variante nach § 3 Abs. 2 Quarantäneverordnung NRW - befugt, notwendige ergänzende Anordnungen zu treffen.

Nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts ist die Datenlage zur Ausscheidungskinetik von besorgniserregenden SARS-CoV-2 Varianten derzeit noch unzureichend. Bei Verdacht auf oder nachgewiesenen Infektionen mit einer dieser Varianten soll daher – unabhängig von der Schwere, Hospitalisierung und Alter – grundsätzlich eine 14-tägige Isolierung erfolgen. Zudem soll am Ende der Isolierungszeit eine ergänzende PCR-Testung erfolgen.

vgl. https://www.rki.de/SharedDocs/Bilder/InfAZ/neuartiges_Coronavirus/Infografik_Entlassung.jpg?sessionid=1B9869296642E025D406A93F7A3F45AB.internet081?_blob=poster&v=8

Deshalb wird vorliegend für die Zeit ab 08.03.2021 für alle Virusvariantenträgerinnen und Virusvariantenträger abweichend von dem in § 3 Abs. 1 S. 1 Quarantäneverordnung NRW vorgesehenen Zeitraum eine Quarantänedauer von grundsätzlich 14 Tagen festgelegt.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Befristung der Anordnung dieser Allgemeinverfügung erfolgt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit bis 4 Wochen nach dem Tag des in Kraft Tretens (06.04.2021).

Diese Allgemeinverfügung liegt im Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises, Dienstgebäude Am Rübezahwald 7, 51469 Bergisch Gladbach aus und kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Des Weiteren wird die Allgemeinverfügung auf der Internetseite des Kreises veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis zum Rechtsbehelf:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage. Das bedeutet, dass der Bescheid auch dann rechtswirksam ist, wenn Klage erhoben wurde. Die kraft Gesetzes entfallende aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Ihren

Antrag durch das Verwaltungsgericht, Appellhofplatz, 50667 Köln, ganz oder teilweise angeordnet werden.

Bergisch Gladbach, den 05.03.2021

gez.

Stephan Santelmann

Landrat

2. Allgemeinverfügung zum Ausschluss der Verkürzung des Quarantänezeitraums für Haushaltsangehörigen von Virusvariantenträgerinnen und Virusvariantenträgern

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens erlässt das Gesundheitsamt auf der Grundlage des

§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW), §§ 4 Abs. 5, 8 S. 2 Quarantäneverordnung des Landes NRW in der Fassung vom 12.02.2021 im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelung:

Für Personen, die mit einem Menschen, bei dem **in der Zeit ab 08.03.2021** eine Infektion mit SARS-CoV-2 durch einen PCR-Test oder einen PoC-Schnelltest nachgewiesen wird, in einer häuslichen Gemeinschaft leben, und die sich deshalb nach § 4 Abs.1 Quarantäneverordnung NRW in häuslicher Absonderung (Quarantäne) befinden, wird das Folgende angeordnet:

Die Dauer der Quarantäne **kann nicht nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 S. 2 – 3 Quarantäneverordnung NRW durch einen negativen PCR-Test oder PoC-Schnelltest verkürzt werden**.

Diese Regelung wird befristet bis 06.04.2021.

Die Bestimmungen der Quarantäneverordnung NRW bleiben im Übrigen unberührt.

Begründung

Personen, die mit einem Menschen, bei dem eine Infektion mit SARS-CoV-2 durch einen PCR-Test oder einen PoC-Schnelltest nachgewiesen ist, in einer häuslichen Gemeinschaft leben, befinden sich nach § 4 Abs. 1 Quarantäneverordnung NRW in häuslicher Absonderung (Quarantäne).

Nach der Vorgabe aus § 4 Abs. 3 S. 2 – 3 Quarantäneverordnung NRW besteht grundsätzlich die Möglichkeit, eine Quarantäne von Kontaktpersonen innerhalb des Haushaltsgemeinschaft des Primärfalls frühestens 10 Tage nach der erstmaligen positiven Testung des Primärfalls durch eine eigene Testung mit einem negativen Ergebnis zu beenden.

Nach § 4 Abs. 3 S. 4 Quarantäneverordnung NRW soll allerdings dann eine Verkürzung der Quarantänezeit nicht erfolgen, wenn dies nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes geboten ist. Das ist zurzeit generell bei allen auftretenden SARS-CoV-2-Infektionen der Fall, wie den folgenden Ausführungen zu entnehmen ist:

„Aufgrund der beobachteten Zunahme der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten entfällt aufgrund derzeit fehlender Daten, mindestens so lange bis mehr Erfahrungen vorliegen, die Möglichkeit einer Verkürzung der häuslichen Absonderung durch einen negativen SARS-CoV-2-Test, unabhängig vom Vorliegen eines Hinweises auf oder dem Nachweis von besorgniserregenden Varianten beim Quellfall. Am vierzehnten Tag sollte nach Maßgaben des zuständigen Gesundheitsamts vor Entlassung aus der Quarantäne ein Antigenschnelltest oder PCR-Nachweis durchgeführt werden.“

vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html -

Nach alledem kann eine Verkürzung der Quarantänezeit nicht erfolgen.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Befristung der Anordnung dieser Allgemeinverfügung erfolgt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit bis 4 Wochen nach dem Tag des in Kraft Tretens (06.04.2021).

Diese Allgemeinverfügung liegt im Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises, Dienstgebäude Am Rübezahwald 7, 51469 Bergisch Gladbach aus und kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Des Weiteren wird die Allgemeinverfügung auf der Internetseite des Kreises veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis zum Rechtsbehelf:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage. Das bedeutet, dass der Bescheid auch dann rechtswirksam ist, wenn Klage erhoben wurde. Die kraft Gesetzes entfallende aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht, Appellhofplatz, 50667 Köln, ganz oder teilweise angeordnet werden.

Bergisch Gladbach, den 05.03.2021

gez.

Stephan Santelmann

Landrat